

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022) erlassen wird sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Geodateninfrastrukturgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden

Die RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wurde in Österreich durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005 (fortan: IWG 2005) und entsprechende Landesgesetze umgesetzt.

Die RL (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) ersetzt die RL 2003/98/EG. Die RL (EU) 2019/1024 war bis 17.07.2021 in nationales Recht umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die unionsrechtlichen Vorgaben. Die Anpassung des Landesrechts ist bereits erfolgt.

Gegenüber dem IWG 2005 ändert sich durch den vorliegenden Entwurf im Wesentlichen Folgendes: 1.) Ausweitung des Geltungsbereichs auf Dokumente im Besitz bestimmter öffentlicher Unternehmen und bestimmte Dokumente im Besitz von Forschern, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen; 2.) Einführung von Sonderregelungen betreffend dynamische Daten; 3.) Strengere Regelungen betreffend die Entgelte für die Weiterverwendung; 4.) Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit (durch die Europäische Kommission festzulegenden) hochwertigen Datensätzen.

Das Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2022, erfordert formale Anpassungen.

Das Geodateninfrastrukturgesetz, BGBl. I Nr. 14/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2012, erfordert formale Anpassungen sowie Klarstellungen durch Anpassungen an die geltende Rechtslage.

Das Firmenbuchgesetz – FBG, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, erfordert formale Anpassungen.

Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2016, erfordert legislative Anpassungen.

In kompetenzrechtlicher Sicht stützt sich der vorliegende Entwurf einerseits auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) betreffend privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen, andererseits auf die Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich dem Bund und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern zukommt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022) erlassen wird sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Geodateninfrastrukturgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Anlagen

21. Juni 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister